



DIE NEUE EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG (PPWR): EIN KURZER ÜBERBLICK

Thema	Einordnung & Praxisfolgen für Ihr Unternehmen
Rechtscharakter und Zeitplan	Die Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR) ist als EU-Verordnung (VO (EU) 2025/40) erlassen und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und beendet die bisherige nationale Fragmentierung. In Kraft getreten war sie am 11.2.2025 , die meisten Pflichten gelten ab 12.8.2026 . Für Sie bedeutet das: Nach Ablauf der Übergangsfristen tritt nationales Recht (z. B. VerpackG) zurück – die PPWR wird zur zentralen Compliance-Norm.
Wer ist betroffen?	Betroffen sind alle Wirtschaftsakteure , die Verpackungen oder verpackte Waren in der EU in Verkehr bringen – unabhängig von Branche, Material oder Vertriebsmodell (inkl. E-Commerce). Besonders relevant für Sie: Importeure aus Drittländern tragen die volle Konformitäts- und Dokumentationsverantwortung. Damit wird Verpackungs-Compliance zu einem festen Bestandteil Ihrer Import- und Außenhandelsprozesse.
Zielrichtung der PPWR	Die PPWR verfolgt 5 Kernziele: Abfallvermeidung, Recyclingfähigkeit, Wiederverwendung, höhere Rezyklatanteile und EU-weit einheitliche Kennzeichnung. Für international tätige Unternehmen ist besonders wichtig: Die Verordnung schafft einheitliche Marktzugangsbedingungen innerhalb der EU – aber auch neue Marktzutrittschürden , wenn Verpackungen nicht konform sind.
Stoffbeschränkungen (Art. 5)	Ab dem 12.8.2026 gelten PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelkontakt-Verpackungen. Für Sie als Importeur oder Exporteur bedeutet das: Chemikalien-Compliance wird Teil der Lieferantenauswahl . Fehlende Materialnachweise können dazu führen, dass Waren zwar zollrechtlich korrekt eingeführt wurden, aber nicht verkehrsfähig sind – mit erheblichen wirtschaftlichen Risiken.
Design for Recycling (Art. 6)	Ab dem 1.1.2030 dürfen nur noch recyclingfähige Verpackungen (Grade A–C) in Verkehr gebracht werden, ab 2038 nur noch A/B. Verpackungen werden damit faktisch zu regulierten Produkten . Außenwirtschaftlich relevant ist dies insbesondere bei grenzüberschreitenden Lieferketten : Nicht konforme Verpackungen können den Marktzugang in der EU vollständig blockieren.
Mindestrezyklatanteile (Art. 7)	Verbindliche Rezyklatquoten für Kunststoffverpackungen greifen ab 2030. Für international beschaffende Unternehmen bedeutet das: Lieferketten-Risiken (Verfügbarkeit, Qualität, Herkunftsnachweise) müssen frühzeitig adressiert werden. Fehlende Nachweise können zu Konformitätsverstößen führen – unabhängig davon, ob die Ware aus der EU oder einem Drittland stammt.
Überverpackung und Leerraum (Art. 10, 24)	Ab 2030 gelten strenge Regeln zur Minimierung von Gewicht, Volumen und Leerraum – auch für Versandverpackungen. Gerade im grenzüberschreitenden Online-Handel ist dies kritisch: Verpackungen, die als „überflüssig“ gelten, dürfen nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
Kennzeichnung und digitale Informationen (Art. 12, 13)	Einheitliche EU-Kennzeichnungen sowie optionale QR-Codes (frühestens ab dem 12.8.2028) schaffen Transparenz. Außenwirtschaftlich relevant: Kennzeichnungspflichten müssen EU-weit einheitlich umgesetzt werden – nationale Sonderlösungen sind künftig unzulässig.
Konformitätsbewertung und Dokumentation (Art. 15 ff.)	Verpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie PPWR-konform sind. Sie müssen eine technische Dokumentation , eine EU-Konformitätserklärung und entsprechende Nachweise vorhalten (5 bzw. 10 Jahre). Für Ihr Außenhandels-Compliance-System heißt das: Verpackungen sind künftig compliance-pflichtige Produkte – vergleichbar mit CE-regulierten Waren.

Export- und außenwirtschaftsrechtliche Schnittstellen	Die PPWR ist kein Exportkontrollrecht im engeren Sinne. Sie wirkt jedoch mittelbar außenwirtschaftlich , da nicht konforme Verpackungen den Marktzugang in der EU verhindern können – auch bei ansonsten genehmigungsfreien Waren. Für Sie als export- oder importorientiertes Unternehmen bedeutet das: Verpackungs-Compliance wird Teil Ihrer Marktzulassungs- und Lieferketten-Compliance , neben Zoll-, Sanktions- und Exportkontrollvorgaben.
Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)	Ab 2027 gelten EU-weit harmonisierte Registrierungs- und Gebührenpflichten. Für international tätige Unternehmen wichtig: Mehrfachregistrierungen in verschiedenen Mitgliedstaaten entfallen , zugleich steigen die Anforderungen an Datenqualität und Nachweisführung.
Kurzfazit für die Praxis	Die PPWR ist seit Februar 2025 geltendes EU-Recht. Ab August 2026 wird Verpackung für Sie zu einem strategischen Compliance-Thema mit unmittelbaren Auswirkungen auf Import, Vertrieb und Marktzugang. Wer Verpackungs-, Zoll- und Außenwirtschafts-Compliance integriert denkt, reduziert Risiken – und sichert sich Wettbewerbsvorteile im EU-Binnenmarkt.